Stellungnahme

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr

17. Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen

Vielen Dank für die Gelegenheit zu der 17. Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen, Stellung nehmen zu können.

Die geplanten Änderungen der nationalen Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) (Artikel 1), Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV) (Artikel 2), Gefahrgutkostenverordnung (GGKostV) (Artikel 3), Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) (Artikel 4) und der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (ODV) (Artikel 5) werden im Grundsatz mitgetragen.

Insbesondere die Streichung des § 35 Verlagerung und die Vereinfachung in neuen § 35 Fahrwegbestimmung mit Folgeänderung in § 35a und § 36b (Bürokratierückbau) entlasten die Unternehmen, ohne einen Sicherheitsverlust für die Beförderung gefährlicher Güter darzustellen. Die Vereinfachung der Fahrwegbestimmung, wie sie bisher in vielen Bundesländern für bestimmte entzündbare Gase der Klasse 2 Klassifizierungscode F und entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 vorhanden ist, wird nochmals vereinfacht in dem diese „Allgemeine“ Fahrwegbestimmung nach § 35 für die gefährlichen Güter nach § 35a möglich wird.

Zu den folgenden Paragrafen möchten wir noch folgende Hinweise geben:

1.

Zu § 8 Abs. 1 Nr. 1

e) Kapitel 4.3, in Bezug auf Absatz 4.3.3.2.5 ADR/RID im Einvernehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt,

Zu § 16a Abs. 1 Nr. 3

„Aufgaben nach Absätzen 4.3.3.2.5, …. „

Hier wurde auf Grund einer neuen Regelung im ADR/RID mit den Absätzen 4.3.3.2.5 und 4.3.3.2.6 die Fundstelle auf 4.3.3.2.7 geändert. Das müsste entsprechend angepasst werden.

Diese Fundstellenänderung müsste auch in § 23 Abs. 1 Nr. 6 und § 28 Nr. 3 durchgeführt werden.

2.

Zu den neuen Regelungen in 4.3.3.2.5 müsste ggf. eine Pflicht beim Befüller vorgesehen werden.

„4.3.3.2.5 Vor dem Befüllen sind die Batterie-Fahrzeuge und MEGC zu prüfen, um sicherzustellen, dass sie für das zu befördernde Gas zugelassen sind und die anwendbaren Vorschriften des ADR/RID eingehalten werden.“

3.

Zu den neuen Regelungen in 4.3.3.2.6 ADR müsste geprüft werden, ob eine Pflicht beim Verpacker oder Befüller vorgesehen werden, weil es sich hier bei Flaschen um Verpackungen handelt.

„4.3.3.2.6 Vor dem Befüllen von Batterie-Fahrzeugen, deren Flaschen oder Großflaschen aus nahtlosem Stahl in Übereinstimmung mit Absatz 6.8.3.4.14 eine Frist von 15 Jahren zwischen den wiederkehrenden Prüfungen gewährt wurde, gilt Folgendes: …“

4.

Bei der Überprüfung der Aufgaben zur wiederkehrenden Prüfung von Tanks und der Ergänzung zu Absatz 6.8.2.4.3 (Zwischenprüfung) ist aufgefallen, dass es weder beim Beförderer noch Betreiber eine Pflicht zur Einhaltung der Regelung nach den Absätzen 6.8.2.4.2 und 6.8.2.4.3 gibt. Für die außerordentliche Prüfung nach Absatz 6.8.2.4.4 gibt es eine Regelung beim Beförderer § 19 Abs. 2 Nr. 14 und Betreiber § 24 Nr. 2 GGVSEB.

Sinngemäß gilt dies auch für ortsbewegliche Tanks.

Wir bitten um Überprüfung, ob eine Pflichtenzuweisung erforderlich wird.

5.

Durch die geänderten Regelungen in Absatz 6.8.3.4.12 und Absatz 6.8.3.4.14 müsste geprüft werden, ob eine Aufgabenzuweisung an eine zuständige Behörde für Absatz 6.8.3.4.14 oder z.B. an den Verpacker für Absatz 6.8.3.4.12 zugeordnet werden müsste.

6.

Des Weiteren möchten wir nochmals auf das Thema der Einführung einer mehrsprachigen Ausbildung und Prüfung für den Gefahrgutbereich für den Fahrzeugführer zurückkommen. Die Logistikbranche ist von einem erheblichen Fachkräftemangel betroffen, so dass zunehmend Arbeitskräfte auch aus Drittstaaten rekrutiert werden müssen. Die Anforderung, dass dann die erforderlichen Qualifikationen für den „ADR-Fahrer“ in Deutschland ausschließlich in deutscher Sprache zu absolvieren ist, stellt ein Hindernis dar. Aus diesem Grund sollte das Thema unbedingt weiter durch das BMV verfolgt werden, insbesondere wenn es erste Ergebnisse aus der mehrsprachigen Ausbildung und Prüfung für den Berufskraftfahrer gibt, die ab diesem Jahr möglich sein wird. Hierdurch könnte auch ein weiterer Schritt zur Reduzierung des Kraftfahrermangels erfolgen. Ein intensiver

Austausch mit den IHK'n ist hierfür natürlich erforderlich. Auch wir stehen gerne für weitere Gespräche zur Verfügung.

7.

GGAV: Die Verlängerung der Ausnahme 18 (S), Ausnahme 20 (B, E, S), Ausnahme 21 (B, E, S), Ausnahme 24 (S), Ausnahme 28 (E, S), Ausnahme 31 (S) bis 30. Juni 2033 wird begrüßt.

Frankfurt am Main, den 23. Oktober 2026